



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 17

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.8 und Add.1)]

64/11. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/18 vom 10. November 2008 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009 und 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008¹ und 15. Juli 2009²,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Begrüßung der ersten Wahlen in Afghanistan, die mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vollständig unter der Verantwortung der afghanischen Behörden durchgeführt wurden, mit Beifall für den Mut, mit dem das afghanische Volk trotz der Sicherheitsbedrohungen durch die Taliban, die Al-Qaida, andere illegale bewaffnete Gruppen und diejenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und trotz der von ihnen verursachten Zwischenfälle aktiv am Wahlprozess mitgewirkt und an der Wahl teilgenommen hat, unter Begrüßung der von den zuständigen Institutionen ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der von den Wahlinstitutionen in Afghanistan festgestellten Unregelmäßigkeiten und zur Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses im Einklang mit dem afghanischen Wahlgesetz und im Rahmen der afghanischen Verfassung, alle politischen Akteure nachdrücklich auffordernd, die Rechtsstaatlichkeit zu achten und weiterhin die Verantwortung für die Stabilität und die Einheit Afghanistans zu übernehmen, und betonend, dass die neue Regierung Afghanistans durch Erzielung konkreter und sichtbarer Ergebnisse ein neues Vertrauensverhältnis zu ihren Bürgern aufbauen muss,

¹ S/PRST/2008/26; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

² S/PRST/2009/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008-31. Juli 2009*.



in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006³, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bildet, sowie der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und in dieser Hinsicht an den Geist und die Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁴ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen erinnernd,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in der Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, und in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen, daran erinnernd, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforde-

³ S/2006/90, Anlage.

⁴ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

nung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und begrüßt die führende Rolle der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *bekräftigt*, dass der Afghanistan-Pakt und seine Anlagen³ die vereinbarte Grundlage für die Arbeit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bleiben, betont die Notwendigkeit eines intensiven Dialogs mit der Regierung Afghanistans, mit dem Ziel, den Afghanistan-Pakt im Jahr 2010 im Einklang mit der wachsenden Eigenverantwortung der Regierung zu verlängern, und bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Afghanistan-Konferenz in Zusammenarbeit mit der neuen Regierung Afghanistans;

5. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen;

6. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

⁵ A/62/722-S/2008/159, S/2008/434, A/63/372-S/2008/617, A/63/751-S/2009/135, A/63/892-S/2009/323 und A/64/364-S/2009/475.

7. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 1267 (1999), festgelegten Maßnahmen und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

9. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

10. *stellt fest*, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

11. *stellt außerdem fest*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, und anerkennt die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszuweiten;

13. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *lobt* die Anstrengungen, die die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern;

15. *begrüßt* den weiteren Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, anerkennt die dafür gewährte internationale Unterstützung, fordert eine Intensivierung der afghanischen und internationalen Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der beiden Institutionen und der entsprechenden Ministerien, wobei der Afghanischen Nationalpolizei besondere Aufmerksamkeit zukommt, dankt den internationalen Partnern für die Hilfe, die sie gewähren, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, der von der Nordatlantikvertrags-Organisation insbesondere durch die Einrichtung ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan gewährten Unterstützung, dem geplanten Beitrag der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission sowie anderen bilateralen Schulungsprogrammen, befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht, und begrüßt die auf gezielte Distrikt-Entwicklung und die Reformprogramme innerhalb der Distrikte;

16. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihrer Professionalität benötigen, so auch durch die Verstärkung der Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die Bereitstellung von modernem Gerät und modernerer Infrastruktur und weitere Gehaltsunterstützung;

17. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungsorganisationen und humanitären Organisationen zu schützen;

18. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an den bevorstehenden Wahlen, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

20. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

21. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

22. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

23. *betont*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan darstellt, befürwortet in dieser Hinsicht die Verbesserung der Beziehungen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Afghanistan

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 778; LGBL 1999 Nr. 229; öBGBL III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

und seinen Nachbarn und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 13. und 14. Mai 2009 in Islamabad abgehaltene dritte Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan sowie die von den Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen;

24. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu*, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen;

25. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

26. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

27. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternimmt, und bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

28. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 14. Januar 2009⁷ über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, stellt fest, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

29. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, wie im Afghanistan-Pakt aufgezeigt, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden und die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, verweist auf die Führungsrolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung dieser Anstrengungen, ermutigt die internationalen Partner, darunter die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Wahlbeobachtungsmissionen und Unterstützungsteams zu entsenden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung weiter zu unterstützen, um die Sicherheit bei den Wahlen zu gewährleisten;

30. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, betont die Notwendigkeit weiterer beschleunigter Fortschritte bei

⁷ S/PRST/2009/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008-31. Juli 2009*.

der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems als wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

31. *fordert* in dieser Hinsicht alle betroffenen Organe *nachdrücklich auf*, das Nationale Justizprogramm zügig durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit sowie die gesetzlichen Rechte und die Rechtsdienstleistungen für das afghanische Volk zu verbessern;

32. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

33. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf in Haft befindliche Minderjährige;

34. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken, Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten begangen wurden, sowie Verletzungen, die gegen Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

35. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie dem Menschenrechtsrat 2009 ihren ersten Bericht im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vorgelegt hat, und befürwortet die zügige Umsetzung der darin genannten Empfehlungen;

36. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, begrüßt in dieser Hinsicht das neue Gesetz über die Massenmedien als wichtigen Fortschritt, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten zunehmend Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

37. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, ermutigt die Regierung Afghanistans, zunehmend die Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

38. *fordert* die vollständige Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung durch die Regierung Afghanistans, ermutigt zur Durchführung von Prozessen der Wiedereingliederung, der Aussöhnung und der Unrechtsaufarbeitung unter der Führung der Regierung mit dem Ziel, diejenigen wiederinzugliedern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen, die afghanische Verfassung anzunehmen und sich dazu zu verpflichten, konstruktiv für Frieden, Stabilität und Entwicklung zu arbeiten, im Rahmen der Verfassung und unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in Resolution 1267 (1999) festgelegten Maßnahmen, und verweist auf andere einschlägige Resolutionen in diesem Zusammenhang;

39. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben;

40. *erklärt* im Hinblick auf die vor kurzem erlassenen Rechtsvorschriften *erneut*, wie wichtig es nach wie vor ist, die internationalen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, begrüßt das Dekret des Präsidenten betreffend das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert seine rasche Umsetzung und begrüßt es, dass die Regierung Afghanistans Vorbereitungen trifft, um dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Jahr 2010 Bericht zu erstatten;

41. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

42. *begrüßt* es, dass der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einen Sonderfonds für den Schutz gefährdeter Frauen eingerichtet hat;

43. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

44. *begrüßt ferner* die bei der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik erzielten Fortschritte und unterstreicht, dass diesbezüglich weitere Fortschritte erzielt

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

werden müssen, die dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, stellt allerdings gleichzeitig fest, dass es notwendig ist, die Ermächtigung der Frauen auch unterhalb der nationalen Ebene zu fördern, den Zugang der Frauen zu Beschäftigung zu erleichtern und sicherzustellen, dass Frauen lesen und schreiben lernen, eine Berufsausbildung erhalten und unternehmerisch tätig werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Institutionen in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen;

45. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss, begrüßt es, dass dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Erstbericht Afghanistans vorgelegt worden ist, und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁰ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

46. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 2008 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹¹ beschrieben, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern;

47. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹² und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

48. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf der nationalen wie auch unterhalb der nationalen Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

49. *begrüßt* die Ernennung von Mitgliedern der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und legt der Regierung Afghanistans nahe, diese Gruppe aktiv zu nutzen, wie im Afghanistan-Pakt vereinbart, und so für mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

⁹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹¹ S/2008/695.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

50. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und unterhalb der nationalen Ebene auszurichten;

51. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹³ ratifiziert hat, fordert die Regierung Afghanistans auf, weitere Fortschritte bei ihren Bemühungen zu erzielen, eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

52. *lobt* die jüngsten Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungs- und Verwaltungsführung in Afghanistan unterhalb der nationalen Ebene über das Unabhängige Direktorat für lokale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig sichtbarere, rechenschaftsfähigere und kompetentere Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene sind, um den Aufständischen weniger politischen Raum zu geben, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, die Arbeit des Direktorats aktiv zu unterstützen, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung zu billigen und umzusetzen, um die Rolle der subnationalen Institutionen zu stärken und der Provinzverwaltung mehr Ressourcen und Befugnisse zuzuweisen, und sieht der Erarbeitung eines robusten Durchführungsplans mit Interesse entgegen;

53. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

54. *begrüßt* die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den ersten jährlichen Fortschrittsbericht darüber sowie die weiteren Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt;

55. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

56. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten

¹³ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

57. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

58. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um die öffentlichen Einnahmen und das Steueraufkommen zu erhöhen und somit einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Einnahmen;

59. *bekundet ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams;

60. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

61. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbare Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung;

62. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

63. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für verstärkte Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

64. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten;

65. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zu-

sammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

66. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, einschließlich der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements;

67. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

68. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten;

69. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

70. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, um den Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu bieten;

71. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

72. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

73. *fordert* die Fortsetzung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

74. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine

stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und unterhalb der nationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Verstärkung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Gefährdung Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

75. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre schnellen und erfolgreichen Hilfsmaßnahmen während der Nahrungsmittelkrise des vergangenen Jahres, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

76. *begrüßt* die wachsende Zahl der mohnanbaufreien Provinzen und die weiteren anhaltenden positiven Entwicklungen bei der Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dem am 2. September 2009 veröffentlichten *Afghanistan Opium Survey 2009* (Afghanistan: Opiumstudie 2009)¹⁴ vermeldet, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

77. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, und betont, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist;

78. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006;

79. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

80. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen zu verhindern, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan, darunter auch von Heroin für den unerlaubten Gebrauch, verwendet werden, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

81. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den

¹⁴ In Englisch verfügbar unter www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html.

Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans¹⁵ zu verstärken;

82. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogenverarbeitung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen wie die Initiative zugunsten erfolgreicher Provinzen (Good Performers Initiative) einleiten, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

83. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

84. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

85. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und nimmt davon Kenntnis, dass am 22. März 2009 in Almaty das Zentralasiatische regionale Informations- und Koordinierungszentrum eingerichtet wurde;

86. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung zu begegnen, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Drogenproduktion in Afghanistan und dem Drogenhandel erwächst, anerkennt die Fortschritte, die durch entsprechende Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes, der Vereinbarung von Teheran über eine dreiseitige Initiative Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und des dritten dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei erzielt wurden, und betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiativen sind;

87. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

¹⁵ S/2006/106, Anlage.

88. *begrüßt* die Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle, einschließlich der finanziellen Dimension, und unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit eingeleiteter Vereinbarungen;

89. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer;

90. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in der Resolution 1868 (2009) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

91. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

92. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

93. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont, dass dem Rat die Rolle zukommt, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

94. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002¹⁶ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

95. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen benachbarten und regionalen Partnern und den Regionalorganisationen gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

96. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partnerregierungen in den Nachbarländern und der Region zur Förderung von Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander, die jüngsten Kooperationsinitiativen der betroffenen Länder und der Regionalorganisationen, namentlich das Ministertreffen in La Celle Saint-Cloud

¹⁶ S/2002/1416, Anlage.

(Frankreich) im Dezember 2008, die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei in Ankara im April 2009, Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Staaten von Amerika im Mai 2009, Afghanistans, Pakistans und der Islamischen Republik Iran im Mai 2009 und Afghanistans, Pakistans und Tadschikistans im Juni 2009 und das vierseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation ebenfalls im Juni 2009, sowie die von der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen und die Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes, die alle von wesentlicher Bedeutung sind, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung zu fördern und so die vollständige Integration Afghanistans in die regionale und die globale Wirtschaft herbeizuführen;

97. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist, begrüßt es, dass die Sonderkonferenz über Afghanistan unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau und die Internationale Afghanistan-Konferenz am 31. März 2009 in Den Haag abgehalten wurden, und begrüßt die Beziehungen zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Afghanistan;

98. *begrüßt* die Kontaktveranstaltung im Rahmen der am 26. und 27. Juni 2009 in Triest (Italien) abgehaltenen Tagung der Außenminister der Gruppe der Acht und legt den Ländern der Gruppe der Acht nahe, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, so auch über Entwicklungsprojekte auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, anzuregen und zu unterstützen;

99. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

100. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

101. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundsechzigsten Tagung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

102. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
9. November 2009